

Mit den Orten:

Apelnstedt, Hötzum, Neuerkerode, Sickte und Volzum

Gemeinde Sickte • Am Kamp 12 • 38173 Sickte

Sie erreichen uns: Am Kamp 12 • 38173 Sickte Zentrale: 05305 / 20 99 - 0 Fax: 05305 / 20 99 - 16 Zuständige Stelle: Bürgermeister Es schreibt Ihnen: Herr Kelb Durchwahl: 05305 / 20 99 -@-mail: marcokelb@web.de Aktenzeichen: BGM / Ihr Zeichen: Datum: 15.07.2019

# Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen in der Gemeinde Sickte

Die Gemeinde Sickte als Träger der Straßenbaulast, gibt die Widmung der nachstehend aufgeführten und näher bezeichneten Straßen bzw. Straßenteile gern. §6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBI. S. 112) bekannt:

#### - Doormorgen

Gemarkung Obersickte, Flur 3

Flurstück/e 124/38 (247 m<sup>2</sup>, grün markiert) und

Flurstück/e 124/41 (3.669 m<sup>2</sup>, grün markiert)

## - Am Grenzpfahle, An der Trift, Cachanring

Gemarkung Niedersickte, Flur 2

Flurstück/e 157/217 (3.427 m², grün markiert),

Flurstück/e 157/41 (6.251 m², orange markiert),

Flurstück/e 157/45 (141 m², orange markiert),

Flurstück/e 157/46 (141 m², orange markiert) und

Flurstück/e 157/52 (90 m², orange markiert)

#### - Im Schrotmorgen

Gemarkung Niedersickte, Flur 2

Flurstück/e 156/257 (Bahndamm, 904 m<sup>2</sup>, orange markiert),

Flurstück/e 156/187 (3.620 m<sup>2</sup>, grün markiert)

Flurstück/e 157/232 {1.464 m<sup>2</sup>, grün markiert)

Flurstück/e 157/43 {111m<sup>2</sup>, grün markiert) und

Flurstück/e 157/51 (124 m<sup>2</sup>, grün markiert)

### - Im Sültenkampe

Gemarkung Hötzum

Flurstück/e 161/24, Flur: 3 (835 m<sup>2</sup>, grün markiert)

### - Straßen im Bereich der Evangelischen Stiftung Neuerkerode

Gemarkung Obersickte, Flur 2, Ortslage Neuerkerode

- Am Kaiserwald (Flurstück/e 253/1 und 255/15)
- Am Lindenplatz (Flurstück/e 281)
- Am Mühlenhof (Flurstück/e 80/8 und 80/1)
- Gartenweg (Flurstück/e 278, 280 und 274)
- Kastanienhof (Flurstück/e 80/4 und 80/3)
- Kastanienweg (Flurstück/e 80/4, 80/8, 80/1,285, 279 und 215/56)
- Löwenburgweg (Flurstück/e 81/3 und 81/2)
- Mühlenhofweg (Flurstück/e 80/8, 290, 291,288, 289, 296, 287, 80/7, 286, 295, 285 und 303)
- Schöppenstedter Straße (Flurstück/e 215/54 und 253/4)
- -Schusterweg (Flurstück/e 80/4, 80/3, 81/1, 81/2 und 81/3)
- Volzumer Straße (Flurstück/e 78/2)
- Wabeweg (Flurstück/e 281,303, 285, 279, 283, 280, 278, 271,272, 270,212/7, 80/4,010/233, 81/3,82/7, 214, 82/1,82/8, 212/7 und 11/233
- Weidenweg (Flurstück/e 296)

Die Straßenbaulast für die Straßenflächen "Doormorgen, Am Grenzpfahle, An der Trift, Cachanring, Im Schrotmorgen und Im Sültenkampe" obliegt nach dieser Widmung gem. § 48 Satz 1NStrG der Gemeinde Sickte.

Gemeinde Sickte

Die Straßenbaulast für die Straßenflächen im Bereich der Evangelischen Stiftung Neuerkerode – mit

- 3 -

Ausnahme derjenigen auf den Flurstücken 295, 285 und 212/7 – obliegt nach dieser Widmung

abweichend von § 48 NStrG nicht der Gemeinde Sickte, sondern verbleibt gemäß § 45 NStrG bei der

Eigentümerin, der Evangelischen Stiftung Neuerkerode.

Die Straßenbaulast für Straßenflächen im Bereich der Evangelischen Stiftung Neuerkerode, soweit

diese über die im Eigentum der Gemeinde Sickte stehenden Flurstücke 212/7 (Wabe) bzw. über die

als öffentliches Gewässer verbuchten Flurstücke 285 und 295 (Wabe) führen, obliegt auch künftig

der Evangelischen Stiftung Neuerkerode.

Für alle o.g. Flächen im Bereich der Ev. Stiftung Neuerkerode obliegt die Verkehrssicherungspflicht

auch künftig der Evangelischen Stiftung Neuerkerode.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die

Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich

oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten an der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu

erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die

elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch

Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht

geeignet ist. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person

signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten Voraussetzungen

bestimmen sich

nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des

elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronische Rechtsverkehrverordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. 1 S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite http://www.justiz.de

Sickte den 15.07.2019

**Gemeinde Sickte** 

Der Bürgermeister









